

BVGer C-1273/2006 vom 3. August 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1273_2006

FR: TAF C-1273/2006 du 3 août 2007

IT: TAF C-1273/2006 del 3 agosto 2007

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen die Verfügungen des BJ gemäss Art. 14 Abs. 1 ASFG.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei den Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel und wendet das neue Verfahrensrecht an (Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer zur Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Der Bund gewährt Auslandschweizern, die sich in einer Notlage befinden, Fürsorgeleistungen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können (Art. 1 und 5 ASFG). Auslandschweizer im Sinne des Gesetzes sind Schweizer Bürger, die im Ausland Wohnsitz haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten (Art. 2 ASFG). Art und Mass der Fürsorge richten sich nach den besonderen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates, unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse eines sich dort aufhaltenden Schweizers (Art. 8 Abs. 1 ASFG). Die Unterstützung kann unter anderem verweigert werden, wenn die betroffene Person das ihr Zumutbare, um ihre Lage zu verbessern, offensichtlich unterlässt (Art. 7 Bst. e ASFG).

E. 3.1

Auf Rekursebene macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die IV-Stelle Luzern habe ihm zu Unrecht die Ausrichtung einer vollen Invalidenrente verweigert. Diesbezüglich sei beim Bundesverwaltungsgericht ein weiteres Beschwerdeverfahren hängig. Die halbe Rente, die er zur Zeit erhalte, genüge nicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Er habe deswegen bereits CHF 40'000.- bzw. über CHF 50'000.- Schulden bei seinen Verwandten. Seine monatlichen Ausgaben würden sich auf SIT 233'666.- belaufen. Davon seien SIT 70'000.- für den Hausunterhalt, SIT 3'000.- für die Hausratversicherung, SIT 90'000.- für Diät ernährung, SIT 14'500.- als monatlicher Anteil an die in den letzten beiden Jahren angefallenen Zahnartztkosten, SIT 40'000.- Gesundheitskosten sowie SIT 16'666.- für das Auto. Dies ergebe ein Minus von SIT 110'000.-. Schliesslich seien auch die Schulden, die er bei seinem Bruder habe, sowie der Vermögensverlust, den er infolge des Konkurses der Bank Slovenska Hranilnica in Posojilnica (SHP) in Kranj im Jahre 2002 erlitten habe, zu berücksichtigen.

E. 3.2

Dem hält die Vorinstanz auf Vernehmlassungsstufe entgegen, dass eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen einen monatlichen Überschuss von SIT 57'384.- zeige. Es liege daher keine Notlage vor. Schliesslich habe das Beschwerdeverfahren betreffend IV-Rente keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren.

E. 4

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zum Schluss, dass das Bestehen einer Notlage im Sinne von Art. 1 und Art. 5 ASFG im vorliegenden Fall verneint werden muss.

E. 4.1

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer aktuell über ein monatliches Einkommen von SIT 122'650.- in Form einer halben IV-Rente verfügt. Mit Urteil vom 11. April 2007 hat das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren des Beschwerdeführers betreffend Zusprechung einer (ganzen) IV-Rente an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland zur weiteren Sachverhaltsabklärung zurückgewiesen. Ob dem Beschwerdeführer bei positivem Ausgang dieses Verfahrens künftig eine ganze IV-Rente ausgerichtet werden wird, spielt für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens keine Rolle, da er - wie nachfolgend aufzuzeigen ist - bereits mit der halben Rentenleistung genügende finanzielle Mittel hat, um den notwendigen Lebensbedarf zu decken.

E. 4.2

Der von der Vorinstanz im Budget eingesetzte Grundbetrag für den Unterhalt (Nahrungsmittel, Getränke, Körperpflege, Coiffeur, Reinigung und Unterhalt von Kleidern sowie der Wohnung) von SIT 19'000.-, dies entspricht zur Zeit ca. CHF 130.-, erscheint im Vergleich zu den vom BJ bei anderen Ländern verwendeten Ansätzen relativ tief. Hingegen liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser in Zusammenarbeit mit der zuständigen schweizerischen Vertretung vor Ort festgelegte Betrag den wirtschaftlichen Verhältnissen in Slowenien nicht angemessen wäre. Der Beschwerdeführer macht in seinen Eingaben auf Rekursebene denn auch nicht geltend, der Unterhaltsbetrag sei generell zu tief bemessen, sondern äussert sich vielmehr dahingehend, dass er selber für die Bestreitung seines individuellen Lebensunterhalts mehr Geld benötige.

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, auf Grund gesundheitlicher Probleme auf die Einnahme von Diätahrung angewiesen zu sein, was Kosten von monatlich SIT 90'000.- verursache, ist festzuhalten, dass der genannte Betrag im Vergleich zum allgemeinen Unterhaltsbetrag von SIT 19'000.-, mit welchem sowohl die Kosten für Nahrungsmittel als auch verschiedene weitere Ausgabenposten abzudecken sind, exorbitant hoch erscheint. Da es der Beschwerdeführer zudem unterlässt, die angeblichen Mehrkosten zu belegen, sind diese im Budget nicht bzw. zumindest nicht in vollem Umfang zu berücksichtigen.

E. 4.4

Hinsichtlich der Wohnkosten muss ebenfalls festgestellt werden, dass die vom Beschwerdeführer angegebene Betrag für Liegenschaftsunterhalt von SIT 70'000.- für ein Sozialhilfebudget als sehr hoch zu bezeichnen sind. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die slowenische Bevölkerung für das Wohnen (Miete, Wasser, Strom, Gas etc., Möbel, Haushaltgegenstände, gewöhnlicher Unterhalt) gemäss einer Erhebung des statistischen Amtes der Republik Slowenien betreffend das Budget der Privathaushalte im Jahre 2004 pro Person im Monat rund SIT 20'000.- ausgibt (vgl. Household Budget Survey, Slovenia, 2004, vom 12. Juli 2006, online auf der englischsprachigen Website des statistischen Amtes der Republik Slowenien > Demography and social statistics > Level of living, zuletzt besucht am 9. Juli 2007). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der Lage wäre, beispielsweise durch einen Umzug in eine günstige Mietwohnung, seine Wohnkosten bedeutend zu verringern.

E. 4.5

Im Weiteren weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer offenbar Eigentümer der von ihm bewohnten Liegenschaft ist und er vor der Beanspruchung von Bundessozialhilfe grundsätzlich gehalten ist, dieses zu verkaufen und den Veräusserungserlös für die Bestreitung seines Lebensunterhalts zu verwenden.

E. 4.6

Ferner äussert sich der Beschwerdeführer auf Rekursebene nicht dazu, inwiefern er zwingend auf die Verwendung eines Autos angewiesen sein soll. Vielmehr begründet er die Notwendigkeit dieses Ausgabenpostens von monatlich SIT 16'000.- mit dem Hinweis, dass er seit dem Jahre 1968 Auto fahre. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in diesem Punkt im Budget lediglich den Betrag von SIT 9'860.- für das Abonnement der öffentlichen Verkehrsmittel von Kranj eingesetzt hat.

E. 4.7

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, Schulden zu haben, welche bei der Budgetberechnung ebenfalls berücksichtigt werden müssten, ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass eine solche Berücksichtigung grundsätzlich nur dann in Frage käme, wenn der Beschwerdeführer effektiv Rückzahlungen leisten würde. Davon kann jedoch vorliegend auf Grund der Aktenlage nicht ausgegangen werden.

E. 4.8

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen darzulegen, dass das BJ bei der Berechnung des der angefochtenen Verfügung zu Grunde liegenden Sozialhilfebudgets von falschen Annahmen ausgegangen wäre.

E. 4.9

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht das Bestehen einer Notlage verneint und die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen nach dem ASFG verweigert.

E. 5

Somit ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf Grund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles ist indessen ausnahmsweise darauf zu verzichten (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.